

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Christian Fühner (CDU)

Genehmigungsverfahren für Spenden an Schulen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 12.10.2026

Fördervereine, Eltern und weitere Unterstützer leisten durch Geld- und Sachzuwendungen einen Beitrag zum schulischen Leben in Niedersachsen.

Wie aus der schulischen Praxis berichtet wird, bestehen Unsicherheiten darüber, ob auch geringwertige Zuwendungen, etwa Lebensmittel für schulische Veranstaltungen, gebrauchte Bücher und Spiele oder Zuschüsse von Fördervereinen, jeweils einer vorherigen Genehmigung durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung bedürfen. Damit stellen sich Fragen nach den geltenden Vorgaben, ihrer landesweit einheitlichen Anwendung und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

1. Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften regeln die Annahme von Geld- und Sachspenden sowie Preisgeldern durch öffentliche Schulen in Niedersachsen, und welche Zuständigkeiten haben dabei Schulleitungen, Schulträger und Regionale Landesämter für Schule und Bildung?
2. Trifft es zu, dass auch geringwertige Zuwendungen wie Obst, Getränke oder Süßigkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie gebrauchte Bücher, Gesellschaftsspiele und Pausenspielzeug in jedem Einzelfall einer vorherigen Genehmigung bedürfen (bitte für die genannten Fallgruppen jeweils die Rechtsgrundlage, die zuständige Stelle und mögliche Ausnahmen angeben)?
3. Welche Bagatellgrenzen, allgemeinen Einwilligungen oder vereinfachten Verfahren bestehen gegebenenfalls, und wie unterscheiden sich diese von Wertgrenzen für Dokumentations-, Vertrags- und Veröffentlichungspflichten?
4. Unter welchen Voraussetzungen sind Leistungen von Schulfördervereinen genehmigungspflichtig? Wie werden dabei Spenden an die Schule, eigene Veranstaltungen des Fördervereins und unmittelbare Unterstützungen von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise ihren Familien, etwa Zuschüsse zu Theaterbesuchen oder Projekten, voneinander abgegrenzt?
5. Unter welchen Voraussetzungen bedürfen Preisgelder aus kommunalen oder sonstigen schulischen Wettbewerben einer Genehmigung, und gilt dies auch bei einer Auszahlung an einen Schulförderverein zugunsten der Schule?
6. Welche Angaben und Nachweise müssen Schulen für die Annahme geringwertiger Geld- und Sachspenden vorlegen, wie ist der Wert gebrauchter Gegenstände zu ermitteln, und können wiederkehrende Zuwendungen zusammengefasst genehmigt werden?
7. Wie stellt die Landesregierung eine einheitliche Anwendung der Vorgaben durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sicher, und wie werden die Schulen über Genehmigungspflichten, Ausnahmen und die Abgrenzung zu persönlichen Vorteilen für Beschäftigte informiert?
8. Wie viele Anträge zur Annahme von Spenden an Schulen wurden seit Beginn der laufenden Legislaturperiode jährlich gestellt, genehmigt oder abgelehnt, und welche Bearbeitungszeiten sowie welcher Personalaufwand entstanden dabei (bitte getrennt nach Regionalem Landesamt und, soweit erfasst, nach Zuwendungen unter 100 Euro, von 100 bis unter 500 Euro sowie ab 500 Euro aufschlüsseln)?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Zeitaufwand der Schulen für diese Verfahren vor, und wie bewertet sie die Verhältnismäßigkeit einer vorherigen Einzelfallgenehmigung bei geringwertigen Zuwendungen ohne Werbeeffekt?
10. Welche Vereinfachungen plant die Landesregierung gegebenenfalls, insbesondere Bagatellgrenzen, allgemeine Einwilligungen für bestimmte Leistungen von Fördervereinen oder eine Übertragung von Entscheidungen auf Schulleitungen, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?